

**Entgeltordnung
für das Mittagessen in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte
„Regenbogen-Kindergarten“ in Hamberge
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

§ 1

Für das kindgerecht zubereitete Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Regenbogen-Kindergarten“ z.Zt.

€ 55,00 monatlich (5 Tage die Woche).

Für Kinder mit einer Betreuungszeit bis 15 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Kinder, die vor 15 Uhr abgeholt werden, können am Mittagessen teilnehmen.

§ 2

Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung. Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

§ 3

Das Entgelt ist jeweils am Anfang des Monats im Voraus fällig.

Durch Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats wird das Entgelt vom Konto des Zahlungspflichtigen jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag abgebucht.

§ 4

1) Die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 05. Juli schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Mittagessen für ihre Kinder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Absatz 1 und 2 gilt nur für Kinder, deren Betreuungszeit vor 15 Uhr endet.

§ 5

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Kinder tageweise am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Dies gilt nicht für Kinder die bis 15 Uhr betreut werden.

Das Entgelt beträgt zur Zeit für die Teilnahme am Mittagessen an einzelnen Tagen

€ 3,20 (täglich)

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.

Das Entgelt für einzelne Mittagessen ist im Voraus, spätestens am selben Tag in bar, in der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die An- bzw. Abmeldung für das Mittagessen an einzelnen Tagen muss spätestens bis 9.00 Uhr am selben Tag erfolgen.

§ 6

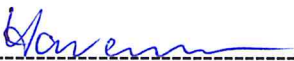
Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im folgenden Monat nicht am Mittagessen teilnehmen.

§ 7

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom **01.08.2016** in Kraft.

Bad Segeberg, den - 4. AUG. 2016
.....

Der Kirchenkreisrat
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg



-Vorsitzende/r des Kirchenkreisrates-





-weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates-